

## **Merkblatt zu den Niederschlagswassergebühren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Januar 2004 wurde die gesplittete Abwassergebühr in der Stadt Bad Soden am Taunus eingeführt. Diese getrennte Erhebung von Schmutz- und Brauchwasser auf der einen sowie von Niederschlagswasser auf der anderen Seite wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 04.02.2004 beschlossen.

Die zum 01.01.2011 fortgeschriebene Abwasserbeseitigungssatzung (AbwBS) 18.10.2010 sieht unter anderem vor, dass als Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser in die Abwasseranlage

- die bebauten

und

- die künstlich befestigten

Grundstücksflächen herangezogen werden. Die Niederschlagswassergebühr wird für jeweils volle Quadratmeter erhoben und beträgt zur Zeit € 1,21/m<sup>2</sup>. Die Gebühr wird jährlich neu kalkuliert, da sich hinsichtlich der versiegelten Grundstücksflächen - zum Beispiel durch Installation und Betrieb von Wassersammelsystemen oder Neu- und Erweiterungsbauten – oder auch durch Erweiterungen des Entwässerungssystem Veränderungen ergeben können.

Um die zu veranlagenden Flächen möglichst genau zu ermitteln, wird im Falle einer Erstaufnahme, in der Regel bei einer Erstbebauung, und bei baulichen Erweiterungen nach Fertigstellung Ihres Bauvorhabens ein von uns beauftragtes Ingenieurbüro bei Ihnen melden und mit Ihnen einen gemeinsamen Aufmasstermin vereinbaren. Hierbei werden unter der Zugrundelegung des einschlägigen Satzungsrechtes und Ihrer Bauantragsunterlagen alle befestigten Flächen gemeinsam mit Ihnen aufgenommen. Das gemeinsame Aufmass ist durch Sie zu unterzeichnen. Auf der Grundlage dieses Aufmasses wird ein Plan durch das Ingenieurbüro erstellt, der die befestigten Flächen, je nach ihrer Befestigungsart unterschiedlich farbig und mit Ihren Teilflächengrößen darstellt. Auf dieser Grundlage wird dann durch die Stadtwerke Bad Soden am Taunus ein Bescheid erstellt und die Veranlagung durchgeführt.

Vor diesem Termin sollten Sie folgende Hinweise aufmerksam lesen.

### **I. Allgemeine Angaben.**

Die allgemeinen Angaben ermöglichen die Zuordnung zu den bestehenden bzw. zu den neu zu vergebenden Grundsteuer- und Gebührenkonten. Insbesondere hinsichtlich der Flurbezeichnung (Flur/Flurstück) und der Gesamtgröße Ihres Grundstückes bitten wir Sie, getrennt zu prüfen und zu berücksichtigen, dass hierzu auch Garagen sowie Miteigentumsanteile an Garagen, Höfen und Privatwegen gehören, die nicht unmittelbar mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen. Gegebenenfalls geben Sie dem Aufnehmer des Ingenieurbüros hierzu einen Hinweis-

### **II. Angaben zu den Flächen, deren Niederschlagswasser in die Abwasseranlage entwässern oder auf dem Grundstück versickern oder in ein Gewässer eingeleitet werden.**

Hier sind alle bebauten oder künstlich befestigten Flächen aufzunehmen, von denen das Niederschlagswasser auf direktem oder indirektem Weg der Abwasseranlage zugeführt wird oder auf dem Grundstück versickert.

Zur eindeutigen Zuordnung der Flächen ist die Darstellung bzw. die Angabe in einem Lageplan mit Darstellung der einzelnen Teilflächen unerlässlich-

Flächen, die in **Zisternen** oder in andere geeignete Wassersammelsysteme entwässern, sind anzugeben und durch den Aufnehmenden zu vermerken. Ebenfalls ist das Zisternenvolumen zu dokumentieren.

### **III. Versiegelte Flächen sind:**

#### **1. Dachflächen, die in die Abwasseranlage entwässern oder deren Niederschlagswasser versickert.**

Soweit aus der Ersterhebung für Ihr Grundstück ein Bestand von bebauten und befestigten Flächen vorliegt, teilen Sie dies dem Aufnehmenden mit.

Bei geneigten Dächern werden die horizontal projizierten Flächen unter dem Dach einschließlich Dachüberstand erfasst.

Alle Flächen Ihres Grundstückes und gegebenenfalls Miteigentumsanteile an anderen Grundstücken (z.B. Garagenanlage), die an die Abwasseranlage angeschlossen sind, bilden die Grundlage für die gebührenrelevante Fläche.

#### **2. Versiegelte Hof- und Wegeflächen, die in die Abwasseranlage entwässern oder deren Niederschlagswasser versickert.**

Auch hier werden gegebenenfalls der alte und der neue Bestand der jeweiligen Flächenart in Quadratmeter festgestellt und erfasst.

Entscheidendes Merkmal ist hier das Vorhandensein eines Bodenablaufes oder auch die Möglichkeit des indirekten Abfließens von Niederschlagswasser in die Abwasseranlage, zum Beispiel über die öffentliche Verkehrsanlage in einen Straßensinkkasten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass an der Grundstücksgrenze eine Entwässerungsrinne oder vergleichbares anzuordnen wäre.

### **IV. Bebaute oder künstlich befestigte Flächen, die nicht oder nicht unmittelbar in die Abwasseranlage entwässern.**

Hier wird aus den uns vorliegenden Plänen und dem Ortsvergleich der bebauten (Dach- und Terrassenflächen) oder künstlich befestigten (Hof- und Wegeflächen) Flächen, die keinen oder keinen unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben (z.B. Zisterne oder andere geeignete Wassersammelsysteme) sowie um die Art und Weise der hier vorgenommenen Niederschlagswasserentsorgung (Kanalanschluss oder Versickerung) festgestellt.

Eine konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser kann nur anerkannt werden, wenn eine Versickerungsanlage gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 (kann bei den Stadtwerken Bad Soden am Taunus eingesehen werden) vorhanden ist. Geltendes Nachbarrecht ist hierbei ausdrücklich zu beachten.

Bei Zisternen und anderen Wassersammelsystemen mit Kanalanschluss wird nur das überschüssige Regenwasser von der zu entwässerten Fläche in die Abwasseranlage geleitet. Aus diesem Grund unterliegen die an Zisternen oder andere geeignete Wassersammelsysteme mit Kanalanschluss angeschlossenen Flächen nicht in vollem Umfang der Niederschlagswassergebühr.

Nach einer festgelegten Formel errechnen sich die Quadratmeter, die außer Acht bleiben.

Diese Formel erläutern wir Ihnen im Folgenden:

Im langjährigen Jahresdurchschnitt fallen in Bad Soden am Taunus rund 820 l Niederschlag pro Quadratmeter ( $0,820 \text{ m}^3/\text{m}^2 \times \text{Jahr}$ ). Der Niederschlagswert entspricht einer durchschnittlichen monatlichen Niederschlagsmenge von rund 70 l pro Quadratmeter und Monat ( $0,07 \text{ m}^3/\text{m}^2 \times \text{Monat}$ ).

Teilt man nun das Fassungsvermögen der Zisterne oder eines anderen geeigneten Wassersammelsystems mit Anschluss an die Abwasseranlage durch den Niederschlagswert, so erhält man die Teilfläche, die von der angegebenen angeschlossenen befestigten Gesamtfläche abgezogen wird.

Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass das in einem Monat in der Zisterne oder einem anderen geeigneten Wassersammelsystem aufgefangene Wasser auch in einem Monat wieder verbraucht wird. Dies ist bei der Nutzung des aufgefangenen Wassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) der Fall. Beachten Sie bitte, dass hierfür ein geeichter und von den Stadtwerken Bad Soden am Taunus verplombter Wasserzähler in die Druckleitung installiert sein muss. Sollte dieser bei Ihnen noch nicht vorhanden sein, setzen Sie sich bitte mit unserem Wasserwerk – Tel. 06196 / 29550 oder 0171 3070638 oder 0160 90723913 – in Verbindung. Daher geben Sie bitte unter IV. des „Formblattes zu den Niederschlagswassergebühren“ die durch einen geeichten Wasserzähler gemessene Brauchwassermenge an.

Nutzen Sie das gespeicherte Niederschlagswasser ausschließlich für die Gartenbewässerung, so findet eine Nutzung vorwiegend in der Vegetationsperiode statt (zirka sechs Monate/Jahr). Für die Berechnung der außer Ansatz bleibenden Teilfläche wird ein anteiliger monatlicher Niederschlagswert von gerundet 140 l pro Quadratmeter ( $0,14 \text{ m}^3/\text{m}^2 \times \text{Monat}$ ) angenommen.

**Voraussetzungen der vorgenannten Regelungen sind:**

Die Behältnisse müssen

1. ein Stauvolumen von mindestens  $3,0 \text{ m}^3$  aufweisen, (*Wassersammelsysteme, die vor dem 01.01.2011 anerkannt wurden, genießen Bestandsschutz*)
2. ein Speichervolumen von
  - a) mindestens 25 l pro  $\text{m}^2$  angeschlossener versiegelter Fläche bei reiner Gartenbewässerung,
  - b) mindestens 50 l pro  $\text{m}^2$  angeschlossener versiegelter Fläche bei Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung

aufweisen. Die angeschlossene versiegelte Fläche errechnet sich unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte gemäß § 32 Abs. 1 AbwBS zu einer Netto-Gesamtfläche.

**Begründung der vorgenannten Voraussetzung:**

Flächenhafte Regenrückhalteinrichtungen als Elemente der Grundstücksentwässerung bewirken durch die Speicherung des Regenwassers der an sie angeschlossenen befestigten Flächen grundsätzlich eine Reduzierung der Abflussspitzen in der öffentlichen Abwasseranlage und sind aus hydraulischer Sicht daher vorteilhaft. Oft wird der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage erst durch die Anordnung einer Regenwasserrückhalteinrichtung möglich.

Die Verringerung der Abflussspitze allein reicht jedoch nicht aus, um eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühren für die an die Rückhalteinrichtung (Wassersammelsysteme) angeschlossenen Flächen zu rechtfertigen, da sich für die Regenwasserbehandlung in der öffentlichen Abwasseranlage oder der Kläranlage keine signifikanten Verbesserungen bzw. Aufwandsreduzierungen ergeben.

Die Berücksichtigung einer Regenwasserrückhaltemaßnahme bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr setzt somit zusätzlich die Reduzierung der Gesamtabflussmenge und damit eine weitestgehend kontinuierliche, wetter- oder saisonabhängige Niederschlagswassernutzung voraus.

Soll eine Regenwasserrückhalteinrichtung gebührenreduzierend wirken, muss daher als Grundanforderung neben einem bestimmten Rückhaltevolumen eine regelmäßige Entleerung durch eine Regenwassernutzung erfüllt sein.

Zur Berechnung benötigen wir demnach von Ihnen Angaben über

- die an die Zisterne oder ein anderes geeignetes Wassersammelsystem mit Kanalanschluss angeschlossene Netto-Gesamtfläche (bitte achten Sie darauf, eventuell Dachüberstände mit anzugeben),
- das Fassungsvermögen der Zisterne oder des anderen geeigneten Wassersammelsystems mit Kanalanschluss,
- die eventuelle Brauchwassernutzung (eigenständige Leitung einschließlich Trinkwassernachspeisung im Haus mit geeichten Wasserzählern).

Im günstigsten Fall kann die gesamte über eine Zisterne oder ein anderes geeignetes Wassersammelsystem mit Kanalanschluss entwässerte Fläche außer Ansatz bleiben.

Zum besseren Verständnis haben wir zwei Berechnungsbeispiele aufgeführt:

**1. Beispiel:**

Angeschlossene Dachfläche: 120  $\text{m}^2$  Flachdach; Abflussbeiwert: 0,90

Fassungsvermögen der Zisterne:  $3 \text{ m}^3 \triangleq V \text{ erforderlich} = 3,0 \text{ m}^3$   
 $V \text{ erforderlich aus Berechnung: } \frac{120 \text{ m}^2 \times 0,90 \times 25 \text{ l} \times \text{m}^3}{1.000 \text{ l} \times \text{m}^2} = 2,70 \text{ m}^3$

Brauchwassernutzung: Nein (Maßgebender Niederschlagswert:  $0,14 \text{ m}^3/\text{m}^2$ )

### Berechnung:

$$120 \text{ m}^2 \times 0,90 - 3 \text{ m}^3 / 0,14 \text{ m}^3/\text{m}^2 = 108 \text{ m}^2 - (21,43 \text{ m}^2) = \mathbf{86,57 \text{ m}^2 \text{ abgerundet } 86 \text{ m}^2}$$

$86 \text{ m}^2$  der angeschlossenen Fläche werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unter Berücksichtigung der/des Abflussbeiwerte(s) (Netto-Gesamtfläche) veranlagt.

## 2. Beispiel

Angeschlossene Dachfläche:  $100 \text{ m}^2$  Schrägdach; Abflussbeiwert  $0,95$

Fassungsvermögen der Zisterne:  $5 \text{ m}^3 > V \text{ erforderlich} = 3 \text{ m}^3$   
 $V \text{ erforderlich aus Berechnung: } \frac{100 \text{ m}^2 \times 0,95 \times 50 \text{ l} \times \text{m}^3}{1.000 \text{ l} \times \text{m}^2} = 4,75 \text{ m}^3$

Brauchwassernutzung: Ja (Maßgebender Niederschlagswert:  $0,07 \text{ m}^3/\text{m}^2$ )

### Berechnung:

$$100 \text{ m}^2 \times 0,95 - (5 \text{ m}^3 / 0,07 \text{ m}^3/\text{m}^2) = 95 \text{ m}^2 - 71,43 \text{ m}^2 = \mathbf{23,57 \text{ m}^2 \text{ abgerundet } 23 \text{ m}^2}$$

$23 \text{ m}^2$  der angeschlossenen versiegelten Fläche werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unter Berücksichtigung der/des Abflussbeiwerte(s) (Netto-Gesamtfläche) veranlagt.

Für die über einen geeichten Wasserzähler in der Druckleitung nachzuweisende Brauchwassermenge wird die Schmutzwassergebühr von zurzeit €  $2,40/\text{m}^3$  erhoben. Dafür reduziert sich für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die anrechenbare Fläche nach der Berechnungsformel: Nachgewiesene jährliche Brauchwassermenge geteilt durch die durchschnittliche jährliche Niederschlagswasserhöhe von  $0,820 \text{ m}^3/\text{m}^2 \times \text{Jahr}$ . Dieser Ansatz gilt unabhängig von der angeschlossenen Netto-Gesamtfläche auch dann, wenn das Fassungsvermögen der Zisterne zu klein ist.

Zum besseren Verständnis ist auch hier ein Berechnungsbeispiel aufgeführt:

Über geeichten Wasserzähler nachgewiesene Brauchwassermenge:  $19 \text{ m}^3$

### Berechnung:

$$\frac{19 \text{ m}^3 \times \text{m}^2}{0,820 \text{ m}^3 \times \text{Jahr}} = \mathbf{23 \text{ m}^2/\text{Jahr}}$$

$23 \text{ m}^2$  der angeschlossenen versiegelten Fläche werden von der gebührenrelevanten Fläche abgezogen.

Unter der Voraussetzung, dass die angeschlossene Schrägdach-Dachfläche  $100 \text{ m}^2$  groß ist und das Volumen des Wassersammelsystems  $5 \text{ m}^3$  beträgt, würden somit keine Niederschlagswassergebühren erhoben (siehe 2. Beispiel).

Die Reduzierung der abflusswirksamen Fläche durch Wassersammelsysteme kann nur auf Antrag des Anschlussnehmers (Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte) unter Verwendung des „Formblattes Niederschlagswassergebühr“ erfolgen.

### Weitere Hinweise

Zum Abschluss bitten wir Sie, den Aufnehmenden bei seiner Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Die gemeinsame Aufnahme bzw. die erstellte Erklärung ist von allen Anschlussnehmern/Gebührenpflichtigen zu unterschreiben.

Sie erhalten in Folge eine Ausfertigung der gemeinsam erstellten Unterlagen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Nutzung eines Wassersammelsystems zur Erzeugung von Brauchwasser ein Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei den Stadtwerken der Stadt Bad Soden am Taunus mittels des entsprechenden Formblattes zu stellen ist.

Abschließend verweisen wir darauf, dass die von Ihnen gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen (Korrekturveranlagungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen rückwirkend für bis zu vier Jahre möglich).

Veränderungen der bebauten oder befestigten Flächen sind innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung bei den Stadtwerken Bad Soden am Taunus anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 10 m<sup>2</sup> verändert haben. Die Veränderung wird ab dem ersten Tag des Folgemonats ab Eingang der Änderungsanzeige berücksichtigt.

Bei erstmalig hergestellten oder wieder aufgebauten Wohnobjekten beginnt die Erhebung der Niederschlagswassergebühr mit der Installation des Hauptwasserzählers durch die Stadtwerke Bad Soden am Taunus.

Wir stehen Ihnen für technische Fragen unter den Telefonnummern	06196/208	-352
		-354
		-359
für Fragen zu den Gebührenabrechnungen	06196/208	-142
		-145

gerne zur Verfügung.

Der Magistrat der Stadt  
Bad Soden am Taunus  
- Stadtwerke -

Jürgen Wolf  
Technischer Betriebsleiter